

Vereinsbestimmungen 2016 des Fischereivereins Kirchhain 1932 e.V.

1. Allgemeines

- 1.1. Jeder Fischereiberechtigte muß die Grenzen der Vereinsgewässer kennen und beachten.
- 1.2. „Helferregelung“ zum Führen der zweiten Angel. Auszug aus dem Hessischen Fischereigesetz – HFischG §25 (2):
Wer volljährig und zum Fischfang berechtigt ist, kann sich von weiteren Personen unterstützen lassen. Beim Fischfang mit der Handangel gilt dies nur für Personen, die aufgrund körperlicher Beeinträchtigung Hilfe beim Fischfang benötigen. Nur einer der Helfer darf den Fischfang mit der Handangel ausüben. Helfer müssen sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich des Fischereiberechtigten aufhalten. Kinder bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres gelten als Helfer, wenn sie von einer volljährigen und zum Fischfang berechtigten Person an die Fischereiausübung herangeführt werden.
- 1.3. In Begleitung und in Gegenwart des auf einer Gastkarte vermerkten Vereinsmitgliedes kann ein Gastangler alle Vereinsgewässer **mit Ausnahme der Klein und der Wohra** unter folgenden Voraussetzungen befischen:
 - der Gastangler muss im Besitz des Fischereiprüfung und eines gültigen Jahresfischereischeines sein
 - der Name des begleitenden Mitgliedes ist auf der Gastkarte zu vermerken
- 1.4. Die Ausgabe von Zeitkarten (Tages-, Wochen-, Monats- und Jahreskarten) erfolgt für eine bestimmte Strecke. Die Kartenausgabe kann jährlich, was Anzahl und Strecke betrifft, vom Vorstand neu festgesetzt werden.
- 1.5. Bei der Ausübung der Fischwaid sind mitzuführen und bei Kontrollen durch die Fischereiaufseher sowie der kontrollberechtigten Personen ohne Widerspruch vorzulegen:
 - 1.5.1. gültiger Jahresfischereischein
 - 1.5.2. gültige Fischereierlaubnis des Fischereivereins Kirchhain
 - 1.5.3. Hakenlöser, Metermaß, Messer, Unterfangkescher
 - 1.5.4. Fangbuch
- 1.6. Es dürfen pro Tag nicht mehr als 5 Köderfische aus den gesamten Vereinsgewässern entnommen werden. Neben den Tierschutz- und Fischereirechtlichen Vorschriften sind auch die maßgeblichen Naturschutzbestimmungen einzuhalten.
§10 (1) Verordnung über die gute fachliche Praxis in der Fischerei und den Schutz der Fische vom 17.12.2008
„Die Verwendung lebender Wirbeltiere als Köder zum Fischfang ist verboten.“

2. Fangverbote

- 2.1. **Fangverbote** regelt die Verordnung über die gute fachliche Praxis in der Fischerei und den Schutz der Fische vom 17.12.2008 im §1
- 2.2. Das Fischen mit Reusen, Hamen, Lausten und Senknetz sowie das Legen von Aalschnüren ist verboten.
- 2.3. Zur Feststellung und Regulierung des Fischbestandes können Netzzüge und Elektrofischerei nach Abstimmung innerhalb des Vorstandes und nach Einholung der Genehmigung durch die Obere Fischereibehörde durchgeführt werden.
- 2.4. Auf Friedfische dürfen 2 Angeln gleichzeitig ausgelegt werden. Neben der Raubfischangel darf noch eine Angel zum Friedfischfang benutzt werden. Die ausgelegten Angeln müssen vom Fischereiberechtigten jederzeit unter Beobachtung gehalten werden.

3. Gesetzliche Schonzeiten und Mindestmaße

- 3.1. **Gesetzliche Schonzeiten und Mindestmaße** regelt die Verordnung über die gute fachliche Praxis in der Fischerei und den Schutz der Fische vom 17.12.2008 im §2

(1) Es ist verboten, Fische folgender Arten während der Schonzeit oder wenn sie nicht das Mindestmaß besitzen, zu fangen oder zu entnehmen:

Fischart	Schonzeit	Mindestmaß in cm
Aal	1.10. – 1.3.	50
Aland	1.4. – 31.5.	30
Äsche	1.3. - 15.5.	30
Bachforelle	15.10. - 31.3.	25
Barbe	1.5. - 15.6.	38
Gründling	15.4. - 30.6.	--
Hecht	1.2. - 15.4.	50
Karpfen (Wildform)	15.3. - 31.5.	45
Moderlieschen	1.5. - 30.6.	--
Nase	15.3. - 30.4.	25
Rotfeder	15.3. - 31.5.	20
Schleie	1.5. - 30.6.	25
Schmerle	15.4. - 30.5.	--
Zander	15.3. - 31.5.	45

Das Mindestmaß wird von der Spitze des Kopfes bis zum Ende der Schwanzflosse gemessen.

Satz 1 gilt nicht für Zuchtformen und genetisch veränderte Arten.

(2) Die obere Fischereibehörde kann Ausnahmen von §1 und § 2 Abs. 1 zulassen

...

(3) Den Fangverboten nach §1 oder §2 Abs. 1 unterliegende Fische und Krebse müssen unverzüglich nach dem Fang sorgfältig aus dem Fanggerät gelöst und zurückgesetzt werden.

...

(4) Fische, die entgegen einem Fangverbot nach §1 oder §2 Abs. 1 gefangen worden sind, dürfen nicht vermarktet, in den Verkehr gebracht oder sonst verwertet werden; das gilt nicht für Fische, die außerhalb des Landes Hessen gefangen worden sind.

- 3.2. Der Vorstand ist berechtigt, in Notfällen (z.B. niedriger Wasserstand, Fischsterben, Erhaltung des biologischen Gleichgewichts, o.ä.) weitere Einschränkungen zu erlassen.

4. Fangergebnisse

Die Fischereiberechtigten erhalten ein Fangbuch für die Fangstatistik. Die Fänge sind gewissenhaft zu messen (in cm) und in den jeweiligen Stationen einzutragen. Das ausgefüllte Fangbuch ist spätestens zum 10. Januar eines jeden Folgejahres in der Geschäftsstelle abzugeben.

Sollten keine Fänge erzielt worden sein, ist Fehlanzeige zu melden.

Fischereiberechtigte, die ihr Fangbuch bis zum 10. Januar des Folgejahres nicht abgegeben haben, erhalten für die kommende Angelsaison bis einschließlich 30. Juni des jeweiligen Jahres keine Erlaubnis zum Fischfang.

5. Gebote

- 5.1. Jeder Fischereiberechtigte hat sofort zu melden, wenn Fischsterben, Fischfrevell oder sonstige unerlaubte Handlungen beobachtet werden. Hierbei muß sofort die nächste Polizeistation und ein Vorstandsmitglied (möglichst Gewässerwart, Umweltbeauftragter oder Fischereiaufseher) benachrichtigt werden.
- 5.2. Neben den amtlichen Kontrollen durch die Polizeiorgane wird die Überwachung der Vereinsbestimmungen und Fischereigesetze von bestellten Fischereiaufsehern durchgeführt. Den Anordnungen dieser Personen ist unbedingt Folge zu leisten.
- 5.3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, ihm verdächtig erscheinende Personen bzw. Angler zu **kontrollieren und sie ggf. zur Anzeige zu bringen**. Das kontrollierende Mitglied hat **nicht** das Recht, unerlaubt benutzte Angelgeräte sicherzustellen.
- 5.4. Jeder Fischereiberechtigte hat die Pflicht, das Gewässer und Gelände sauber zu verlassen. Alle getöteten und nicht zu verwertenden Fische sowie die Innereien von Fischen dürfen **nicht** am Ufer oder im Wasser entsorgt werden.

6. Allgemeine Verbote

- 6.1. Das Angeln von Brücken oder sonstigen Bauwerken ist nur erlaubt, wenn Personen nicht belästigt werden oder der Straßenverkehr nicht beeinträchtigt wird und höhere Rechte dem nicht entgegenstehen.

- 6.2. Das Befahren von landwirtschaftlich genutzten Flächen und gärtnerisch gestalteten Grünanlagen ist nicht erlaubt.
- 6.3. Das Angeln auf dem Betriebsgelände der Fa. Readymix ist nur mit DIN-Warnweste gestattet.
- 6.4. Das Angeln in der Station III (Ohm) von der Holzbrücke bis Flutmuldenwehr ist nur linksseitig erlaubt.
- 6.5. In Fischwegen ist jede Art des Fischfangs verboten.

7. Vereins- und Angelveranstaltungen

- 7.1. Bei allen gemeinsamen Angelveranstaltungen sind die betreffenden Gewässer am Tage vorher und alle anderen Vereinsgewässer am Veranstaltungstag bis 24:00 Uhr gesperrt (außer beim Nachtangeln).

8. Jahresbeitrag und Obolus für nicht geleisteten Arbeitsdienst

- 8.1. Der Jahresbeitrag muss bis zum 31. Januar eines jeden Kalenderjahres auf dem Vereinskonto eingegangen sein. Ratenzahlungen können nur auf schriftlichen Antrag an den Vorstand gewährt werden.
- 8.2. Mitglieder, die erst nach dem 31 Januar, aber bis zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres ihren Jahresbeitrag zahlen, werden für das laufende Kalenderjahr gesperrt.
- 8.3. Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag bis zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres nicht gezahlt haben, werden nach zweimaliger Mahnung aus dem Verein ausgeschlossen.
- 8.4. Der Obolus für nicht geleisteten Arbeitsdienst muss bis 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres auf dem Vereinskonto eingegangen sein, ansonsten erfolgt nach zweimaliger Mahnung der Ausschluss.
- 8.5. Mahnungen
Gebühren werden gemäß der gültigen Gebührenordnung erhoben.
Erste Mahnung (ohne Einschreiben) bis zum 5-ten Werktag des neuen Kalenderjahres mit Zahlungsziel 10-ter Werktag des neuen Kalenderjahres.
Zweite Mahnung (mit Einschreiben) bis zum 15-ten Werktag des neuen Kalenderjahres mit Zahlungsziel 20-ter Werktag des neuen Kalenderjahres.
- 8.6. Rücklastschriften
Gebühren werden gemäß der gültigen Gebührenordnung erhoben.
Beginnend mit der dritten Rücklastschrift seit Beginn der Vereinsmitgliedschaft kann zusätzlich eine Sperre durch den Vorstand ausgesprochen werden.
- 8.7. Die Abgabe der Arbeitsdienstbescheinigung muss bis spätestens 15. November des Kalenderjahres erfolgen. Später eingehende Bescheinigungen werden nicht mehr berücksichtigt. Nur die auf der Bescheinigung eingetragenen Arbeitsdienste sind gültig.

9. Regelungen für Jugendliche, die Mitglieder der Jugendgruppe des Fischereiverein Kirchhains sind

- Jugendliche, die das 16. aber noch nicht das 19. Lebensjahr vollendet haben und

- a) einen gültigen Jahresfischereischein (§ 25 Abs. 1 HFischG)
 - b) die Sportfischerprüfung
 - c) die Jahreskarte Jugend besitzen
 - d) sowie eine 50 % Teilnahme an den Veranstaltungen des Vorjahres der Jugendgruppe nachweisen können
- sind berechtigt, ohne Begleitung dem Fischfang nachzugehen.

- Jugendliche, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und

- a) einen gültigen (Jugend-)Jahresfischereischein (§ 25 Abs. 1 HFischG)
 - b) die Sportfischerprüfung
 - c) die Jahreskarte Jugend besitzen
 - d) sowie eine 50 % Teilnahme an den Veranstaltungen des Vorjahres der Jugendgruppen nachweisen können
- sind berechtigt, in Begleitung eines Fischereiberechtigten dem Fischfang nachzugehen.

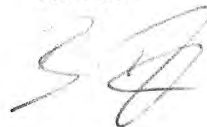
10. Schlussbestimmungen

Änderungen dieser Vereinsbestimmungen sind nach den Regeln der Satzung möglich.

Verstöße von Mitgliedern der Jugendgruppe werden vom Jugendwart im Einvernehmen mit dem Vorstand geahndet.

Vorstehende Änderungen der Vereinsbestimmungen gegenüber denen von 2014 wurden in der Vorstandssitzung am 15.01.2016 beschlossen.

1. Vorsitzender
Bernd Dörr




2. Vorsitzender
Thomas Rückert

